

Satzung EMMA live e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „EMMA live“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Trent, Kreis Rügen.

(3) Der Zweck des Vereins ist

- **die Sensibilisierung der Bürger für Umweltfragen und ethische Aspekte in allen Bereichen des täglichen Lebens**
- **die Förderung und Unterstützung von Organisationen und Firmen, die nach den Grundsätzen des Vereins arbeiten**

Grundsätze sind:

auf dem Acker

kein gentechnisch erzeugtes Saatgut
kein Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln
kein leicht löslichen, mineralischen Dünger (Kunstdünger)
abwechslungsreiche Fruchtfolgen
Bodenfruchtbarkeit durch Gründüngung und Bodenlockerung
Pflanzenschutz durch natürliche Präparate

im Stall und auf der Weide

keine Antibiotika und Leistungsförderer in der Tierhaltung
keine Massentierhaltung
ethisch einwandfreier Umgang mit den Tieren

beim Hersteller

keine radioaktive Bestrahlung zur Haltbarmachung
Verzicht auf Zusatz- und Hilfsstoffe
Deklaration aller Inhaltsstoffe
Keine gentechnisch erzeugten Stoffe

im Umgang mit Menschen

Einhaltung der Menschenrechte
Gegenseitige Hilfeleistungen
Arbeit soll Spaß machen und Gewinn einbringen, aber nicht auf Kosten anderer
Unterstützung sozialer Projekte

- **die Bildung eines Netzwerkes von Produzenten, Händlern, Käufern, Institutionen und Bürgern, die bereit sind, die Grundsätze des Vereins zu fördern und zu unterstützen (www.ruegen-nachhaltig.de)**

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau folgender Einzelprojekte:

- Bio-Oase Rügen – generationenübergreifendes Wohnprojekt mit ökologischer Ausrichtung – voraussichtlich in Trent-Jabelitz
- Durchführung von Seminaren und Workshops zu ökologischen Themen
- EMMA live Shop-System
- EMMA live Travelling (umweltverträgliche Reisen und Ausflüge)
- Veröffentlichungen
- Netzwerk Anbau/Forschung
- Baubiologie – Beratungen und Vorführungen
- FuTuR – Förderung umweltfreundlicher Technologien und Produkte auf Rügen
- Tauschbörse Dienstleistungen
- Ganzheitlichkeit – Leben im Einklang mit der Natur

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung, enthalten in der Geschäftsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch die beiden Vorsitzenden.

(4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 20.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

(5) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Verein Insel e.V., Kransdorf 1, 18573 Altefähr, oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden die beiden Vorsitzenden bestellt. Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Trent, den 1. November 2010

Gründungsmitglieder :

Gudrun Thiess, Hauptstr. 17, 18586 Ostseebad Sellin
Vorsitzende

Frank T. Sonneborn, Jabelitz 5, 18569 Trent
Vorsitzender

Marianne Sonneborn, Nevigeser Straße 119, 42113 Wuppertal

Eva Thomsen, Jabelitz 5, 18569 Trent

Brigitte Huhn-Kiele, Konrad-Lang-Str. 8, 63128 Dietzenbach

Florian Werbke, Thiessowerstr. 33, 18586 Göhren

Petra Spaarschuh, Walnußweg 5, 33334 Gütersloh